

DRITTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5246-64 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des
Ersten Nachtrages G 5246-71 vom 22. Dezember 2020 und des Zweiten Nachtrages
G 5246-73 vom 10. Juni 2021

Die Rückgarantieerklärung des Bundes G 5246-64 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung
des Ersten Nachtrages G 5246-71 vom 22. Dezember 2020 und des Zweiten Nachtrages
G 5246-73 vom 10. Juni 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Garantien aufgrund
formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum
30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank
ab 1. Januar 2022, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge,
die bis zum 30. April 2022 bei ihr eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Garantien der
Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter
Anträge, die bei ihr bis zum 30. April 2022 eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt. Sie
erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2043. Für An-
träge, die nach dem 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, gelten wieder die Re-
gelungen in der ursprünglichen Rückgarantieerklärung G 5246-64 vom 13. Dezember 2017.



Erfurt, den 28. Dezember 2021
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Albrecht
Albrecht

Ott
Ott